

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00742 vom 10. Februar 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00742](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00742)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00742 du 10 février 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00742 del 10 febbraio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

5. Oktober 2007 eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands geltend ( Urk. 6/114) . Die IV-Stelle holte daraufhin Berichte der behandelnden Ärzte ein ( Urk. 6/115-116 und Urk. 6/118) und sprach ihr nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren ( Urk. 6/122) mit Verfügungen vom 9. Januar 2008 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung mit Wirkung ab 1. Dezember 2006 zu ( Urk. 6/130). Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 18. November 2009 in dem Sinne gut, dass es die angefochtenen Verfügungen aufhob und die Sache zur ergänzenden Abklärung und zur anschliessenden Neuverfügung an die IV-Stelle zurückwies (Urk. 6/146). In der Folge brachte Dr.

med. Y.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie, Ergänzungen zu seinem im Auftrag der Verwaltung bereits während des Beschwerdeverfahrens erstellten Gutachten vom 3.

November 2008 (Urk.

6/143) an ( Bericht vom 4. Juni 2010 [ Urk. 6/153 ] ). Am 24. März 2009 hatte zudem bereits eine Abklärung vor Ort stattgefunden (Haus haltabklärungsbericht vom 22. September 2010 [ Urk. 6/160]). Mit Vorbescheid vom 22. September 2010 stellte die IV-Stelle alsdann die Abweisung des Rentenbegehrens in Aussicht (Urk. 6/163). Nachdem die Versicherte dagegen Einspruch erhoben hatte (Urk. 6/164), ordnete die Verwaltung eine medizinische Abklärung in der Z.\_\_\_\_ an ( Urk. 6/177). Die begutachtenden Ärzte erstatteten ihre Expertise am

### **E. 2**

Zwischen den Parteien besteht insofern Einigkeit, als beide – in Übereinstimmung mit der Aktenlage – von einer ungenügenden Abklärung des medizinischen Sachverhalts nach dem Unfallereignis vom 14. September 2012 ausgehen ( Urk. 2/8, 5, 10 und 18) , fehlt doch eine Berücksichtigung der anlässlich dieses Unfalls zugezogenen Verletzungen und eine Auseinandersetzung damit vollständig . Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk.

### **E. 2.1**

Die Rechtsvertreterin von X.\_\_\_\_, O.\_\_\_\_, verstarb am 2. September 2013 (Urk. 2/1 S. 2). Am 15. Oktober 2013 mandatierte die Versicherte Rechtsanwalt Felix Hollinger (Urk. 2/4).

### **E. 2.3**

Im vorliegenden, neu angelegten Prozess Nr. IV.2014.00742 beantragte die Beschwerdeführerin mit Beschwerdeantwort vom 25. August 2014 die teilweise Gutheissung der Beschwerde im Sinne einer Rückweisung der Streitsache zur Klärung eines allfälligen Leistungsanspruches ab Unfalldatum vom 14. September 2012

(Urk. 5). Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels (Urk. 7) ergänzte die Beschwerdeführerin ihr Rechtsbegehren um den Antrag, ihr sei rückwirkend eine ganze unbefristete Rente ab wann rechtens zuzusprechen (Replik vom 1. Dezember 2014 [Urk. 10]). Am 29. Dezember 2014 reichte sie Unterlagen nach (Urk. 13-14/1-9). Mit Duplik vom 20. Januar 2015 hielt die Beschwerdeführerin an ihrem Antrag auf teilweise Gutheissung fest (Urk. 18), was der Beschwerdeführerin am 21. Januar 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 19). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prüft der Versicherungsträger die Begehren der versicherten Person, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 1).

## **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
GräubLocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.